

Betr.: 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 - 04
der Stadt Detmold, Ortsteil Spork-Eichholz

B e g r ü n d u n g :

Dem Planungsamt der Stadt Detmold liegen zur planungsrechtlichen Stellungnahme zahlreiche Bauanträge vor, in denen eine Befreiung von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12 - 04 beantragt wird.

Zwar sind vom Gesetzgeber mit dem § 31 BBauG die gesetzlichen Grundlagen für diese Ausnahmen und Befreiungen gegeben, jedoch ist diese Möglichkeit mehr auf den Einzelfall zugeschnitten und bietet bei einer derartigen Häufung somit keine Handhabe.

Es wird vorgeschlagen, eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 - 04 durchzuführen.

Bei dieser Änderung kann die aus städtebaulicher Sicht bedenkliche Art der Festsetzung der Baulinien und Baugrenzen so korrigiert werden, daß sich das entstehende Bauvolumen so weit wie möglich an städtebaulichen Ordnungs- und Leitvorstellungen orientiert.

Durch die vorgeschlagene Änderung werden der Stadt Detmold keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Da durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und für die Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung ^{ist} sind, wird eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG vorgeschlagen.

Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke haben der Änderung zugestimmt.

Beschlußvorschlag: Der Rat beschließt die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12-04 der Stadt Detmold. gemäß §§ 10, 13 BBauG.

(Dr. Kross)

VP 11/12

Tischvorlage

u sd
-
ell
mp 5

Anhang zur Begründung zur Aufstellung der vereinfachten
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 - 04 der Stadt
Detmold, Ortsteil Spork-Eichholz

Im Rahmen der inhaltlichen Oberarbeitung der Festsetzungen
des Bebauungsplanes wird eine Textkorrektur erforderlich.

Änderungen **TEXTÄNDERUNG**
Unter I. a)

Gestaltung:

wird hinzugefügt

Gestaltung: (falls im Plan nicht abweichend festgesetzt):

[mindestens Drempel, Dachziegel]

Unter V. b)

Einstellplätze

*[auf jedem Grundstück ist mind. 1 Stellplatz
für PKW pro 2 Wohnungen anzubringen]*

Die Festsetzung wird ersetzt durch:

Für jede Wohneinheit ist mind. die Baumöglichkeit für
eine Garage vorzusehen bzw. zu schaffen.